OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750623/4/MZ

Datum:
Linz, 6. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der L C N, StA Vietnam, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 03.12.2018, GZ: BA-4-AEG/67229, betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 03.12.2018, GZ: BA-4-AEG/67229, wurde der Verlängerungsantrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 abgewiesen.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche verkürzt aus, die Bf habe keinen Nachweis über einen entsprechenden Studienerfolg erbracht.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt wird im Beschwerdeschriftsatz Folgendes vorgebracht:

„Zuletzt, was meinen ECTS-Punkt an der Universität angeht, bedauere ich sehr, dass ich in den letzten zwei Semestern keine ausreichenden Punkte genommen habe. Es war, weil ich so spät in Österreich (im November 2017) kam und dann das Wintersemester verpasste (17/18). Im Sommersemester konnte ich mich nur für den Deutschkurs A1 an der Universität anmelden, da dies der einzige Kurs ist, für den ich qualifiziert war. … Mit anderen Worten, ich konnte mich nicht für die anderen Englischkurse anmelden, da mein Englisch nicht so gut ist. Außerdem starb mein Großvater gerade zu dieser Zeit, sodass ich mich nicht voll auf mein Lernen konzentrieren konnte.
Nun versuche ich mein bestes, meinen Deutschkurs an der Universität zu absolvieren und werde daher Ende Januar weitere 6 ECTS erhalten.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf wurde am 19.10.2017 eine bis 19.10.2018 geltende Aufenthaltsbewilligung für Studierende erteilt. Am 16.10.2018 stellte die Bf einen Verlängerungsantrag.

Im Studienjahr 2017/18 hat die Bf einen Studienerfolg über 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ECTS Punkte nachgewiesen. Im genannten Studienjahr ist der Großvater der Bf verstorben. Im Wintersemester 2018/19 hat die Bf einen Studienerfolg über 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ECTS Punkte nachgewiesen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG lauten in der geltenden Fassung:

„Studierende

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlicher Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.

(3) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten privaten Hochschullehrganges. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. [...]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. [...]“

a.2) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzdurchführungsverordnung – NAG-DV lauten in der geltenden Fassung:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen: [...]
7. für eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“: [...]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 131/2015 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; [...]“

a.3) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes – UG lauten in der geltenden Fassung:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. [...]“

b) Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ setzt gemäß § 64 Abs 3 NAG iVm § 8 Z 7 lit b NAG-DV voraus, dass die Bf nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität für das vorausgegangene Studienjahr erbringt. Gemäß § 75 Abs 6 UG, idF BGBl. I Nr. 131/2015 ist ein Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern die Bf im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat. Das Studienjahr beginnt nach der Bestimmung des § 52 UG am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung grundsätzlich das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr heranzuziehen (zuletzt etwa VwGH 5.5.2015, Ra 2014/22/0157). Das gegenständlich zuletzt abgelaufene

(vorangegangene) Studienjahr ist das Studienjahr von 01.10.2017 bis 30.09.2018. Maßgeblich ist demgemäß der nachgewiesene Studienerfolg im Wintersemester 2017/2018 sowie im Sommersemester 2018. Die von der Bf vorgelegte Bestätigung über 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ETCS Punkte im aktuellen Studienjahr hat außer Betracht zu bleiben.

Der Bf konnte für das Studienjahr von 01.10.2017 bis 30.09.2018 einen Studienerfolgsnachweis über 6 Semesterwochenstunden bzw 6 ETCS Punkte erbringen. Ein Nachweis über 8 Semesterwochenstunden bzw 16 ECTS Punkte erfolgte nicht, weshalb ein für die Titelverlängerung ausreichender Studienerfolg nicht vorliegt.

Nach § 64 Abs 3 letzter Satz NAG kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende jedoch trotz Fehlens des Studienerfolges verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind. Die Bf macht allerdings keine derartigen Gründe geltend, wenn sie vorbringt, aufgrund ihres späteren Einstiegs in das Studienjahr bzw aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht ausreichend Kurse an der Universität belegen haben zu können, da derartige Hindernisse eindeutig der Einflusssphäre der Bf zuzuordnen bzw vorhersehbar sind. Vor diesem Hintergrund vermag der vorgebrachte Tod des Großvaters keine Anwendung der genannten Bestimmung begründen.

Der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Bf steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung (fehlender Studienerfolg) entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht geboten (vgl VwGH 22.9.2009, 2009/22/0169; 18.3.2010, 2009/22/0129).

Auf die weiteren Punkte (fehlende Krankenversicherung, Teilnahme am Arbeitsmarkt) braucht daher nicht mehr weiter eingegangen zu werden. Die Beschwerde der Bf ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden

Rechtsfrage vor. Zudem begründet der Ausnahmetatbestand nach § 64 Abs 3 letzter Satz NAG eine Einzelfallprüfung, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer